



---

## Mitteilungsblatt

### **Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen**

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 auf Vorschlag des Rektorates folgende Änderungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, kundgemacht im Mitteilungsblatt Stück Nr. 92 vom 21.6.2010, zuletzt geändert durch Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt Stück Nr. 88 vom 1.7.2011, beschlossen:

*1. Dem § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift angefügt:*

*„§ 3a Zulassung innerhalb der Nachfrist*

Die Zulassung zu einem Bachelorstudium an der Montanuniversität Leoben ist von den in § 61 Abs. 2 UG idF des BGBl. I Nr. 52/2002 genannten Ausnahmefällen abgesehen innerhalb der Nachfrist auch dann zulässig, wenn folgender Ausnahmefall vorliegt:

- Positiver Abschluss der Ergänzungsprüfung zur Erlangung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG), sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt.“

*2. § 38 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die letzte Wiederholung einer Prüfung mit Ausnahme der Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase hat jedenfalls vor einem Senat stattzufinden und einen mündlichen Teil zu enthalten. Handelt es sich dabei um die Beurteilung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, so sind die während der letztmaligen Wiederholung der Lehrveranstaltung protokollierten Leistungen dem Prüfungssenat zur Beurteilung zu übermitteln. Zusätzlich ist ein mündlicher Prüfungsteil vor dem Prüfungssenat zu absolvieren.“

Für den Senat:

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

**IMPRESSUM: Herausgeber: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben**

Verantwortlicher: Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Wilfried EICHLSEDER

Verleger: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz Josef Straße 18, 8700 Leoben